

# Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung  
Abschluss: Bachelor of Education (B. Ed.)

Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen  
Abschluss: Master of Education (M. Ed.)

Gemeinsame Praktikumsordnung der Fachbereiche:

Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18),  
Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),  
Informatik (FB 20), Maschinenbau (FB 16), Mathematik (FB 04) sowie Physik (FB 05)

Federführung: Zentrum für Lehrerbildung



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-1) sowie gemäß des Senatsbeschlusses vom 08.05.2013 und der Fachbereichsbeschlüsse vom 18.10.2012 (FB 20), 23.10.2012 (FB 18), 25.10.2012 (FB 02), 19.12.2012 (FB 05), 23.01.2013 (FB 07), 29.01.2013 (FB 15), 07.02.2013 (FB 03), 08.02.2013 (FB 04), 12.02.2013 (FB 16) und des Beschlusses des Zentrums für Lehrerbildung vom 09.07.2012 wird die „Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten“ des Bachelorstudiengangs Gewerblich-technische Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Geltungsbereich und Rechtsverhältnis.....	2
2	Sinn und Zweck.....	2
3	Inhalte .....	3
4	Dauer, Umfang und zeitliche Lage.....	3
5	Zuständigkeit.....	3
6	Anerkennungsverfahren .....	4
7	Anrechnungen .....	5
8	In-Kraft-Treten.....	5
9	Anhang 1: Musterschreiben – Studierendensekretariat.....	7
10	Anhang 2: Musterschreiben – Studienbüro.....	8

---

## 1 Geltungsbereich und Rechtsverhältnis

---

- Die Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten gilt für Studierende der TU Darmstadt im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.) und für Studierende im Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.).
- Die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten gehört zur Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen, sie sind jedoch nicht Teil des Studiums. Demzufolge werden für die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten keine Credits von der TU Darmstadt vergeben.
- Die Zuständigkeit der TU Darmstadt beschränkt sich ausschließlich darauf, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der TU Darmstadt abgeleistete fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz anzuerkennen.
- Mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B. Ed.)“ bzw. „Master of Education (M. Ed.)“ garantiert die TU Darmstadt, dass die von der Kultusministerkonferenz geforderten fachpraktischen Tätigkeiten vollumfänglich anerkannt wurden.
- Gegenüber der TU Darmstadt können aus den Ausbildungs-, Praktikanten- und Arbeitsverhältnissen keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

---

## 2 Sinn und Zweck

---

Lehrerinnen und Lehrer für berufliche Schulen unterrichten in studienqualifizierenden und berufsqualifizierenden Bildungsgängen. Die fachpraktischen Tätigkeiten erfüllen den Sinn und Zweck, die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit der Berufs- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler sowie der Auszubildenden vertraut zu machen, auf die der Unterricht an beruflichen Schulen vorbereitet.

Die erworbenen Kompetenzen aus der Berufs- und Arbeitswelt erleichtern es den Studierenden, fachwissenschaftliche sowie didaktisch-methodische Inhalte im Studium besser zu verstehen. Ebenso erleichtern diese Kompetenzen es den Lehrerinnen und Lehrern, bei der Planung und Durchführung des Unterrichts an beruflichen Schulen die notwendige Abstimmung zwischen den theoriegeleiteten Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Schule sowie den Erfordernissen und Bedingungen der Praxis herzustellen. Deshalb sollten die fachpraktischen Tätigkeiten nach Möglichkeit an Lernorten der Berufsbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz erfolgen.

Die Ableistung fachpraktischer Tätigkeiten ist eine der Vorgaben für die Anerkennung der Lehramtsabschlüsse in den Bundesländern. Grundlage ist die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 06.12.2012, bzw. der entsprechende Beschluss in der jeweils gültigen Fassung.

### 3 Inhalte

---

Die fachpraktischen Tätigkeiten müssen hinsichtlich ihrer Inhalte der für das Studium gewählten beruflichen Fachrichtung entsprechen. Dabei geht es im Wesentlichen darum:

- Einblicke in die Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Organisation, Führung und Kommunikation eines Betriebes zu erhalten.
- Einblicke in die soziale und ökonomische Realität der Beschäftigten – insbesondere die der Auszubildenden – in der Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten.
- grundlegende Arbeitstechniken und fachpraktische Kenntnisse zu erwerben.

Die konkreten Inhalte sollen sich an den Vorschriften der einschlägigen Ausbildungsordnungen der dualen und vollzeitschulischen Berufsausbildung sowie an den einschlägigen Vorschriften der Ausbildungsordnungen der fachpraktischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule orientieren.

### 4 Dauer, Umfang und zeitliche Lage

---

- Die Dauer der fachpraktischen Tätigkeiten beträgt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz grundsätzlich zwölf Monate. Hierbei sind die branchenüblichen Arbeits- und Ausbildungszeiten, Urlaubstage sowie sonstige branchenübliche Vereinbarungen einer Vollzeitkraft zu berücksichtigen.
- Die fachpraktischen Tätigkeiten können auch in Teilabschnitten abgeleistet werden.
- Die fachpraktischen Tätigkeiten müssen grundsätzlich vor Beginn des Studiums vollständig abgeleistet, von der zuständigen Stelle anerkannt und dem Studierendensekretariat ein entsprechendes Anerkennungsschreiben (siehe Anhang 1) hierüber vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheiden in begründeten Einzelfällen die zuständigen Stellen der TU Darmstadt. In diesen begründeten Einzelfällen muss das Anerkennungsschreiben (siehe Anhang 2) über die vollständige Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis beim Studienbüro des entsprechenden Fachbereichs vorliegen.

### 5 Zuständigkeit

---

Zuständig für die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten ist die Prüfungskommission des Fachbereichs, der entsprechend der beruflichen Fachrichtung für den Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.) zuständig ist. Die Prüfungskommission kann auch einer Hochschulangehörigen oder einem Hochschulangehörigen des Fachbereichs die Zuständigkeit übertragen.

Die Zuständigkeit gilt sowohl für Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.) als auch für Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.).

Berufliche Fachrichtungen und zuständige Fachbereiche:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen Stellen der Fachbereiche werden auf der Homepage des Zentrums für Lehrerbildung ([www.zfl.tu-darmstadt.de](http://www.zfl.tu-darmstadt.de)) veröffentlicht.

---

## 6 Anerkennungsverfahren

---

Die Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerber werden im Rahmen der Online-Bewerbung auf die Notwendigkeit der Ableistung der zwölfmonatigen fachpraktischen Tätigkeiten und auf die Kontaktdaten der für die Anerkennung zuständigen Stellen der Fachbereiche hingewiesen. Die Online-Bewerbung erfolgt zum Wintersemester in der Regel im Zeitraum ab Anfang Juni bis zum 15. Juli und zum Sommersemester in der Regel im Zeitraum ab Anfang Dezember bis zum 15. Januar.

Die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten erfolgt durch die zuständigen Stellen der TU Darmstadt auf Antrag der Bewerberinnen und der Bewerber. Sämtliche für die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten relevanten Dokumente müssen den zuständigen Stellen in Form von beglaubigten Kopien vorgelegt werden. Im Falle der persönlichen Abgabe der Dokumente reichen bei Vorlage der Originale auch Kopien. Das Anerkennungsschreiben und sämtliche Dokumente ergehen direkt an die Bewerberinnen und die Bewerber.

Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten durch die zuständigen Stellen ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung um einen Studienplatz. Dies gilt sowohl für zulassungsbeschränkte als auch für zulassungsfreie Studiengänge. Die Anerkennung ist jedoch eine Voraussetzung für die Immatrikulation und muss deshalb spätestens an dem vom Studierendensekretariat im Zulassungsbescheid für einen Studienplatz genannten Termin beim Studierendensekretariat in Form eines Anerkennungsschreibens (Anhang 1) vorgelegt werden. Für den Studienbeginn zum Wintersemester ist dies in der Regel der 15. September und zum Sommersemester in der Regel der 15. März. Idealerweise sollte das Anerkennungsschreiben bereits bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen beim Studierendensekretariat vorgelegt werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen muss der Antrag zur Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten zusammen mit den vollständigen Dokumenten spätestens vier Wochen vor diesen Terminen bei der zuständigen Stelle eingehen.

Studierende der TU Darmstadt, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung mit weniger als 52 Wochen fachpraktischer Tätigkeit zum Studium zugelassen wurden, müssen die Anerkennung der zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch fehlenden Wochen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis beim Studienbüro des entsprechenden Fachbereichs in Form eines Anerkennungsschreibens (Anhang 2) vorlegen. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle. Aus verwaltungstechnischen Gründen muss der Antrag mit den vollständigen Dokumenten bei der zuständigen Stelle spätestens vier Wochen vor Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis eingehen.

Studierende der TU Darmstadt, die bereits den Bachelorstudiengang „Gewerblich-technische Bildung mit Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)“ abgeschlossen haben oder eingeschrieben sind sowie die Bachelorthesis angemeldet haben und sich in den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.)“ einschreiben möchten, benötigen kein weiteres Anerkennungsschreiben über die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten, da diese bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs anerkannt wurden.

---

## 7 Anrechnungen

---

Bei der Anrechnung werden zwei Fälle unterschieden:

### Fall I

Von den zuständigen Stellen werden auf Antrag folgende nachgewiesene Qualifikationen vollumfänglich als zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz anerkannt, sofern sie in einem Berufsfeld nachgewiesen werden, das der gewählten beruflichen Fachrichtung entspricht oder ihr zugerechnet werden kann:

- eine nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossene Berufsausbildung.
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Verordnung über die Ausbildung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung, wenn mindestens drei Monate der Ausbildung in einem gewerblichen Betrieb absolviert wurden.
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung (Praktikumsordnungen) durchgeführten praktischen Ausbildung (Praktikum) in der Klasse 11 der Fachoberschule (Organisationsform A, ohne Berufsausbildung), wenn mindestens drei Monate der Ausbildung in einem gewerblichen Betrieb absolviert wurden.
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung erfüllten Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in die Klasse 12 der Fachoberschule (Organisationsform B, mit Berufsausbildung).

### Fall II

Die Anrechnung anderer fachpraktischer Tätigkeiten erfolgt auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Stellen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die vorzulegenden Nachweise über die fachpraktischen Tätigkeiten müssen mindestens beinhalten: Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Zeitraum und Stundenumfang der Beschäftigung, Tätigkeitsbeschreibung, Adresse, Stempel und Unterschrift. Von der zuständigen Stelle können weitere Unterlagen, z. B. ein Lebenslauf und Arbeitszeugnisse, verlangt werden.

---

## 8 In-Kraft-Treten

---

Die Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten wird in der Satzungsbeilage (2013 – III) der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, 14.05.2013

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Architektur der TU Darmstadt  
Prof. Wolfgang Lorch

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Chemie der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Gerd Buntkowsky

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Abdelhak M. Zoubir

.....  
Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Michèle Knodt

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Frank Hänsel

.....  
Die Dekanin des Fachbereichs Informatik der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Mira Mezini

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Peter Groche

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Mathematik der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Burkhard Kümmerer

.....  
Der Dekan des Fachbereichs Physik der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Gernot Alber

---

## 9 Anhang 1: Musterschreiben – Studierendensekretariat

---

Zur Vorlage im Studierendensekretariat

### Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

Frau / Herr

Vorname ..... Name .....

Geboren am ..... in .....

Straße .....

PLZ Wohnort .....

E-Mail .....

Studiengang:

- Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)
- Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, Abschluss Master of Education (M. Ed.)

Berufliche Fachrichtung:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung zum Studiengang in Verbindung mit der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten müssen grundsätzlich 52 Wochen fachpraktische Tätigkeiten anerkannt werden. Aufgrund der vorgelegten Dokumente wurden:

- die fachpraktischen Tätigkeiten voll als 52-wöchiges Praktikum anerkannt.
- ..... Wochen anerkannt. Bis zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterthesis müssen weitere ..... Wochen anerkannt werden.

Die **Zulassungsvoraussetzungen zur Immatrikulation** sind bezüglich der fachpraktischen Tätigkeiten damit erfüllt.

Stempel, Ort, Datum

Prof. Dr. Max Mustermann  
Beauftragter der Prüfungskommission  
des Fachbereichs Musterfach



---

## 10 Anhang 2: Musterschreiben – Studienbüro

---

Zur Vorlage im Studienbüro

### Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

Vorname.....Name .....

Geboren am ..... in .....

Straße .....

PLZ Wohnort .....

E-Mail .....

Studiengang:

- Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)
- Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, Abschluss Master of Education (M. Ed.)

Berufliche Fachrichtung:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung zum Studiengang in Verbindung mit der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten müssen grundsätzlich 52 Wochen fachpraktische Tätigkeiten anerkannt werden.

- Gemäß Anerkennungsschreiben vom ..... wurden bereits ..... Wochen anerkannt.
- Die zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch fehlenden ..... Wochen wurden anerkannt.

Die **Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterthesis** sind bezüglich der fachpraktischen Tätigkeiten damit erfüllt.

Stempel, Ort, Datum

Prof. Dr. Max Mustermann  
Beauftragter der Prüfungskommission  
des Fachbereichs Musterfach